

29.09.23**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1a – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 3 – neu – GAPInVeKoSV)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

„Verordnung zur Änderung der Erhaltungsmischungsverordnung und der GAPInVeKoS-Verordnung“

b) Die Einleitungsformel ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ... < weiter wie Vorlage >... eingefügt worden ist und
- des § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 9 und 12 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262):“

c) Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

In § 10 Absatz 2 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit dem Sammelantrag für das Jahr 2023 der Nachweis nach Satz 2 nicht beigelegt worden ist und dieser der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegt, kann der Antragsteller diesen bis spätestens zum 15. Dezember 2023 nachreichen.“ ‘

Begründung:

Die Änderung dient der Verfahrenserleichterung und trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Nach bisheriger Regelung ist der Nachweis für die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“ mit dem Sammelantrag, das heißt bis spätestens 31. Mai vorzulegen. Im Rahmen der Antragstellung 2023 hat sich gezeigt, dass infolge der überbordenden Fülle neuer Regelungen für die neue Förderperiode ab 2023 viele Antragsteller die Vorlagefrist nicht eingehalten haben, obwohl sie die materiellen Voraussetzungen als aktiver Betriebsinhaber erfüllen. Die Komplettablehnung sämtlicher Maßnahmen der ersten Säule (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen, Zahlung für Mutterkühe, Zahlung für Mutterschafe und -ziegen) allein wegen verspäteter Vorlage des Nachweises steht in einem eklatanten Missverhältnis zum Verstoß des Antragstellers und lässt sich auch nicht mit formalen Anforderungen für die Abwicklung des Massenverfahrens rechtfertigen.